

Bekanntmachung

Wasserrecht, Abwasseranlage des Marktes Eckental: Einleitung von gesammeltem Niederschlagswassers des gemeindlichen Bauhofs Eckental in den Eckenbach

Der Markt Eckental beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die bestehenden Einleitungen von gesammeltem vorbehandeltem Niederschlagswassers des gemeindlichen Bauhofs Eckental in den Eckenbach.

Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Eckenbach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für die von dem Markt Eckental eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt wurde.

Mit Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) werden in wasserrechtlichen Verfahren, abweichend von den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), Bekanntmachungen sowie die zur Einsicht bestimmten Unterlagen auf der Internetseite der zuständigen Wasserrechtsbehörde veröffentlicht.

Dieser Bekanntmachungstext ist am 16.06.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt abrufbar.

Die Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 25.06.2026 bis einschließlich 28.07.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt abrufbar.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Antragsunterlagen werden eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 13.08.2026 bei dem Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Bauamt, Zimmer UG 01.05 und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt an der Aisch, Schlossberg 10, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205, 91315 Höchstadt a. d. Aisch schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden. Bitte beachten Sie, dass beim Landratsamt Erlangen Höchstadt unter der Telefonnummer 09193 20 -1712 eine Terminvereinbarung erforderlich ist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In wasserrechtlichen Verfahren besteht abweichend von Art. 73 BayVwVfG keine Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins, jedoch kann einer durchgeführt werden.

Höchstadt a. d. Aisch, 10.06.2026
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Sachgebiet 40.1 – Umweltamt

Bauer